

begehung, namentlich durch die Geheimdienste und mit ihnen kooperierende antikommunistische — oder auch merkantile (z. B. profitsüchtige „Fluchthelfer“-Firmen) — Organisationen charakteristisch. Selbst wenn diese Handlungen auch nach der eigenen Gesetzgebung strafbar sind, legitimiert sie ihr antikommunistischer Zweck.

Selbstredend erscheinen auch diese Straftaten nicht in der Kriminalstatistik der imperialistischen Länder, obwohl ihr hoher krimineller Gehalt auch nach bürgerlichem Rechtsverständnis — zumindest größtenteils — nicht strittig ist.

Ein geradezu typischer Spezialfall derartiger Verbrechen gegen die DDR ist u. a. auch die kriminelle Begünstigung solcher Verbrecher wie Weinhold¹² durch die BRD-Justiz oder die justizielle Intervention in Gestalt anmaßender Entscheidungen des Bundesgerichtshofs.¹³

Kriminelles Wirtschaftsgebaren der Monopole

Mit dem Schwergewicht auf ökonomischem Gebiet ist als fünfte Kategorie der Verbrechen des Imperialismus das außerordentlich breite und vielfältige kriminelle Wirtschaftsgebaren der Monopole zu nennen. Bei allen Unterschieden in den verschiedenartigen Formen (z. B. Betrug, Steuerhinterziehung, Korruption, Umweltschutzverbrechen) und Bedingungen dieser Verbrechen ist ihnen die hemmungslose Gier nach Extra- bzw. Maximalprofit und die Rücksichtslosigkeit gegenüber den Menschen, ihr Antihumanismus gemeinsam. Denn Opfer und Geschädigte auch dieser Verbrechen sind letzten Endes stets die werktätigen Menschen.

Nach Expertenschätzungen in der BRD übertreffen dort die durch die sog. Wirtschaftsverbrechen angerichteten Schäden die materiellen Auswirkungen der herkömmlichen Eigentumsriminalität etwa um das 20fache¹⁴ und belaufen sich auf jährlich über 80 Milliarden Mark.¹⁵

Auf dem V. UNO-Kongreß über Kriminalitätsverhütung und die Behandlung von Rechtsverletzern in Genf wurden Fakten für die Vielschichtigkeit dieser Kriminalität zusammengetragen: „Riesenhafte Steuerhinterziehungen (z. B. durch vorgespiegelte oder tatsächliche Kapitalverschiebungen über Ländergrenzen hinweg), Subventions-, Investitions-, Außenhandels- oder Baubetrügereien und im Zusammenhang damit Korruption und Bestechung zählen dazu ebenso wie Betrug und Fälschung im Aktiengeschäft, Krediterschwindelung, Wechsel- und Versicherungsbetrug oder Erpressung und Zinswucher gegenüber konkurrenzschwachen Unternehmen oder wechselseitige Industriespionage der Konzerne und Konkurrenzgruppen mit Hilfe von Computern. Banken spekulieren, machen Pleite und bringen Hunderttausende von Sparern um ihre schwer verdienten Spareinlagen. Unternehmen werden von vornherein mit dem Ziel gegründet, in Konkurs zu gehen und Kreditgeber zu schröpfen. Der Konsumentenbetrug durch „marktbeherrschende Organisationen“ tritt in vielgestaltigen Formen auf. Nicht zuletzt im Wettlauf um einträgliche Staatsaufträge entfalten sich die kriminellen Aktivitäten der Monopolbourgeoisie. Durch die Bestechung von Staatsbeamten versuchen Konzerne derartige Geschäfte an sich zu bringen.“¹⁵ Profit wird geschlagen aus Verbrechen gegen die Gesundheit der Werktätigen durch mangelnden Arbeitsschutz¹⁷, Verkauf gesundheitsschädlicher Medikamente oder Lebens- und Genußmittel u. a. m.¹⁸

Riesenprofite ziehen die Monopole aus der Kriegsvorbereitung, aus der Rüstungsindustrie, die angesichts der rasanten Entwicklung der Militärtechnik außerordentlich rasch verschleißende Produkte bei staatlicher Abnahmegarantie praktisch risikolos absetzt. Bezahlt werden diese Profite — über den Staatshaushalt — von den Werktätigen, wobei die Rüstungsfirmen untereinander vermittels Korruption, Bestechung und Bezahlung falscher Gutachten und anderer unzweifelhaft krimineller Methoden um die lukrativsten Geschäfte konkurrieren.

Zu den modernsten und ertragreichsten Verbrechen der Monopole, namentlich der transnationalen Monopole, auf ökonomischem Gebiet gehört nach dem Zusammenbruch des Kolonialismus die kriminelle Ausplünderung der jungen Nationalstaaten unter Ausnutzung ihrer nach wie vor bestehenden ökonomischen Abhängigkeit und ihrer kommerziellen wie wissenschaftlich-technischen Rückständigkeit und Unerfahrenheit. Diese auch mit direkt kriminellen Methoden (z. B. Betrug, Bestechung) abgewickelten Geschäfte bringen den „Entwicklungshelfern“ Milliardenprofite.

Die knappe Kennzeichnung der mit den Entwicklungs- und Bewegungsgesetzen des Kapitals untrennbar verbundenen Kriminalität im Wirtschaftsgebaren der Monopole verlangt noch mindestens eine Ergänzung: die von den Spitzen der Monopole selbst inszenierten Kapitalverbrechen. Diese aber werden unter Beteiligung von Syndici, Rechtsanwälten, Spitzenpolitikern, höchsten Beamten und anderen „Schirmherrn“ von vornherein juristisch-kriminalistisch so abgesichert, daß ein Bekanntwerden, eine Aufdeckung so gut wie ausgeschlossen ist. Soweit in Einzelfällen gegen preiszugebende ungeschickte Manager oder Mittelspersonen Strafverfahren durchgeführt werden, verlaufen sie — unter Nutzung aller Regeln der Prozeßführung — früher oder später im Sande.

Es ist daher selbstredend, daß diese großangelegten kriminellen Wirtschaftsgebaren der Monopole nicht nur in keiner Kriminalstatistik erscheinen, sondern auch — im Unterschied etwa zu den politischen Verbrechen des Imperialismus — mangels erkennbarer direkter Opfer und Schäden gar nicht direkt darstellbar sind: Diese kriminellen Aktionen der Monopole erscheinen deshalb prinzipiell auch nicht in der westlichen wirtschaftsstrafrechtlichen und -kriminologischen Literatur. Sie müssen aus einer Vielzahl indirekter Indikatoren (Profite, Kapitaltransfer, Methoden der Geschäftsabwicklung sowie zutage getretene Zipfel dieser Kriminalität) erschlossen und abgeleitet werden. Es sind komplexere Forschungsmethoden notwendig, um diese Hochkriminalität der Monopole aufzudecken.

Das monopolartig organisierte Verbrechen

Als sechste Gruppe der Verbrechen des Imperialismus fassen wir das zunehmend und vor allem in den USA entwickelte monopolartig organisierte Verbrechen, das mit dem Monopolisierungsprozeß im ökonomischen und politischen Bereich einhergeht. Professionelle Verbrecherbanden organisieren sich nach kommerziellen Prinzipien, bilden Gangstersyndikate, machen sich ganze Geschäftsbranchen, Städte, Gebiete tributpflichtig, dehnen ihren Machtbereich sogar in internationalem Maßstab aus, erzielen aus dem Geschäft mit der Kriminalität Monopolprofit, gewinnen Einfluß auf die Politik des Landes. Mehr und mehr kommt es dabei zu einer Verflechtung und Verquickung zwischen den legalen und den kriminellen Monopolen.

Zweifellos liegt das Hauptbetätigungsfeld der Verbrechensmonopole in der Szene der Bereicherungskriminalität im weitesten Sinne. Als Beispiele sind der länderübergreifende Waffen- und Rauschgifthandel, die Manipulierung von Börsenkursen und die Organisation betrügerischer Bankrotte, der en gros betriebene Diebstahl von und die Hehlerei mit Luxusautos, Pelzen, Kunstgegenständen und Antiquitäten, Schmuck und Edelmetall, das Geschäft mit der Prostitution und dem Glücksspiel, die Darlehngewährung zu Wucherzinsen, die Herstellung und der Vertrieb gefälschten Geldes und wertloser Wertpapiere, die illegale Einschleusung ausländischer Arbeiter und der wohlfeile Verkauf ihrer Arbeitskraft an Unternehmer¹⁹, die skrupellose Verföhrung und Ausbeutung von Menschen durch pseudoreligiöse Sekten, die Erpressung von Tributen für „Schutz“ gegen Verbrechen, Morde